

Ratsherrn
Sven Hermens

sven.hermens@web.de

Bottrop, 12.12.2022

Ihre Anfrage vom 16.11.2022 betr. „Bauarbeiten im Rahmen des Glasfaserausbau in der Innenstadt“

Sehr geehrter Herr Hermens,

zu den von Ihnen gestellten Fragen in Ihrer o.g. Email kann ich Ihnen folgende Informationen und Antworten geben:

Die Stadt Bottrop hat mit dem Unternehmen Telekom eine generelle Zusammenarbeit für den Glasfaserausbau in der Innenstadt vereinbart. Die umfangreichen Arbeiten werden wie jede andere Tiefbauarbeit auch durch den Fachbereich Tiefbau (Aufbrüche) und das Straßenverkehrsamt (Verkehrlenkung) begleitet.

Frage 1.: Wer ist Auftraggeber und wer ausführende Firma der genannten Tiefbauarbeiten?

Zur Zeit gibt es zwei Auftraggeber und ausführende Firmen in der Innenstadt:

- a) Telekom --> Ausführende Firma: Heinz Lütkeemeier GmbH & Co. KG
- b) Gelsennet --> Ausführende Firma: Fibra-KOM GmbH & Co.KG

Frage 2.: Wurden vorab Gespräche mit der Stadt zu Abläufen der Bauarbeiten geführt? Wenn ja, welche Inhalte sind besprochen worden?

Vorab wurden mit der Telekom Grundsatzgespräche geführt und der Rahmen der Arbeiten geklärt. Dabei ging es z.B. um Tiefen zur Verlegung der Leitungen und Forderungen der Stadt Bottrop zur Verkehrlenkung (z.B. die Arbeiten sind so kurz wie möglich zu planen; zuverlässige Tiefbaufirma ist zu beauftragen). Vor Beginn der Baumaßnahmen wurden abschnittsweise Ortstermine und Begehungen mit allen Beteiligten durchgeführt. Bei diesen Ortsterminen wurden die geplanten Maßnahmen und Absperungen besprochen, welche anschließend durch ein Verkehrssicherungsunternehmen in Verkehrszeichenplänen / Umleitungsplänen eingezeichnet wurden. Im Anschluss hieran wurde ein Anhörungsverfahren, unter Beteiligung der Feuerwehr und Polizei, durchgeführt und entsprechende Genehmigungen erteilt.

Frage 3.: Welche Vorschriften gelten für eingerichtete Umleitungen für Fußgänger? Durch wen und in welchem Umfang wird die Einhaltung kontrolliert?

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 45 StVO) unter Beachtung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) angeordnet. Diese Richtlinien beinhalten z.B. Mindestbreiten von Geh- und Radwegen, Fußgängernotwege und Vorgaben für Umleitungen.

Die Maßnahmen werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten stichprobenartig kontrolliert und überwacht.

Frage 4.: Sind durch den Bauträger oder die Stadt Bottrop Informationspflichten gegenüber den Anwohnern verletzt worden?

Über den Start des Glasfaserausbaus wurde in der örtlichen Presse berichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Straßenverkehrsamtes werden Anwohnerinformation gefordert und geprüft.

Frage 5.: Was unternimmt die Verwaltung, damit bei Straßen- oder Gehwegarbeiten möglichst permanent eine Barrierefreiheit gewährleistet bleibt?

Durch die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden Vorgaben, Bedingungen und Auflagen erteilt. Dabei geht es insbesondere um Verkehrsführung und Lösungen für verkehrsschwächere Teilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer. Z.B. werden bei Gehwegarbeiten nur kurze Abschnitte genehmigt. Überleitungen sind so aufzubauen, dass vorhandene abgesenkte Bereiche genutzt werden können. Ansonsten sind Höhenunterschiede durch Bordsteinrampen oder einen Asphaltkeil auszugleichen. Diese Überleitungen müssen in ausreichender Breite erfolgen damit auch Rollstuhlfahrer diese nutzen können.

Frage 6.: Stellen die bisher vor und während Baumaßnahmen stattfindenden Vorkehrungen der Stadt Bottrop die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sicher?

Nein. Die UN-Behindertenrechtskonvention findet keine Berücksichtigung.

Ihre o.g. Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

